

Stenographischer Bericht

43. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode, 6. April 1960.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt wird die Abwesenheit des 1. Lhstv. Norbert Horvatek und Lhstv. Dipl. Ing. Tobias Udier (888).

Auflagen:

Antrag der Abgeordneten Bammer, Sebastian, Wurm, Gruber und Genossen, Einl.-Zahl 347, betreffend die Koordinierung aller durch die öffentlichen Gebietskörperschaften geförderten Bauvorhaben durch Erstellung eines Rahmenbauprogrammes für mehrere Jahre;

Antrag der Abgeordneten Zagler, Schabes, Edlinger und Röber, Einl.-Zahl 348, betreffend die Übernahme der Verbindungsstraße Ligist—St. Stefan ob Stainz als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Zagler, Schabes, Edlinger und Röber, Einl.-Zahl 348, betreffend die Übernahme der Verbindungsstraße Ligist—St. Stefan ob Stainz als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Zagler, Schabes, Gruber, Wurm und Genossen, Einl.-Zahl 349, betreffend Schaffung von Ausweich-Industrien für das weststeirische Kohlenrevier;

Antrag der Abgeordneten Bammer, Hofmann, Operschall, Afritsch und Genossen, Einl.-Zahl 350, betreffend die Fortsetzung der Elektrifizierungsarbeiten an den steirischen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen;

Antrag der Abgeordneten Sebastian, Bammer, Wurm, Röber und Genossen, Einl.-Zahl 351, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen Überprüfung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28/1960, betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 352, betreffend den Abverkauf von 7305 m² Grund aus dem Besitzstand des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zum Preise von 204.540 S zwecks Errichtung von Wohnhausbauten durch die Stadtgemeinde;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 353, betreffend die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1960 zur Bedeckung von Ausgabenverpflichtungen auf Grund von Vergebungen verschiedener Lieferungen und Leistungen im Jahre 1959;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 354, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßiger Ausgabe bei H.-P. 339,703 in der Höhe von 25.000 S für den Aufbau eines Festwagens des Landesbauamtes anlässlich des zum Abschluß des Steirischen Gedenkjahres stattgefundenen Festzuges, wobei die Bedeckung dieser Mehrausgabe bei H.-P. 61,51 (Projektierungskosten) gefunden wurde;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, mit dem das Benützungsabgabegesetz ergänzt wird (Benützungsabgabegesetznovelle 1960);

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 357, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 358, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für den

Amtsgebäudeneubau der Bezirkshauptmannschaft Liezen in der Höhe von 800.000 S und deren Bedeckung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 359, betreffend Herta Douschan, Witwe nach dem am 19. November 1959 verunglückten und am 20. November 1959 verstorbenen Kontrollor Herbert Douschan, gnadeweise Zuerkennung des Erziehungsbeitrages und der Kinderzulage;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 360, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens von 720.000 S beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung der Baukosten für ein Personalwohnhaus mit 10 Kleinwohnungen auf der landeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 917, Wiese, EZ. 477, KG. Graz VI., Jakomini, und zur grundsicherlichen Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft durch den Steiermärkischen Landtag;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 361, betreffend die Übernahme der Landeshaftung als Bürge und Zahler für steirische Gemeinden, die sich um die Gewährung von Darlehen aus dem Hochwasserschäden-Fonds bemühen (888).

Eingelangt:

Ersuchen des Bezirksgerichtes Feldbach, Einl.-Zahl 355, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen eines Verkehrsunfalles (888).

Zuweisungen:

Anträge, Einl.-Zahlen 347, 348, 349, 350, 351, der Landesregierung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahlen 352, 353, 354, 357, 358, 359, 360 und 361, dem Finanzausschuß;

Schreiben des Bezirksgerichtes Feldbach, Einl.-Zahl 355, und die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß (888).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Wallner, Lafer, Koller, Dr. Pittermann, Ertl, Ebner und Lackner Karl, betreffend Zurverfügungstellung stärkerer Budgetmittel für die Förderung der Entwässerung versumpften Kulturbodens in unserem Lande;

Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Sturm, Operschall, Gruber und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt im Bezirk Murau (889).

Mitteilungen:

Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung über die dem Steiermärkischen Landtag vorgelegte Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und DDr. Stepantschitz, Einl.-Zahl 53, betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Distrikts- und Landesbezirkstierärzten;

Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 11. März 1960, bezüglich Landtagsbeschluß Nr. 323 vom 25. Februar 1960 (Betriebsneugründungsgesetz) (889).

Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Bei-

lage Nr. 85, Gesetz über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage.

Berichterstätter: Abg. Dr. Alfred Rainer (889).

Redner: Abg. DDr. Hueber (889), Lh. Krainer (892), LR. DDr. Schachner-Blazizek (893), Lh. Krainer (893), LR. Fritz Matzner (894), Abg. DDr. Hueber (897), LR. DDr. Schachner-Blazizek (895), Abg. Dr. Kaan (895), Abg. Sebastian (896).

Abstimmung (897).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 4. Juni 1959, LGBl. Nr. 71, über den Ehrenring des Landes Steiermark abgeändert wird.

Berichterstätter: Abg. DDr. Freunbichler (897).

Annahme des Antrages (897).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Einl.-Zahl 306, über die Anzeige des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstätter: Abg. Dr. Alfred Rainer (897).

Annahme des Antrages (897).

Beginn der Sitzung: 16.05 Uhr.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 43. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt haben sich: 1. Lhstv. Norbert Horvatek und Lhstv. Dipl. Ing. Tobias Udier.

Die Tagesordnung zu dieser Landtagssitzung habe ich Ihnen bereits mit der Einladung bekanntgegeben. Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Es wird kein Einwand erhoben.

Es liegen folgende Geschäftsstücke auf:

der Antrag der Abgeordneten Bammer, Sebastian, Wurm, Gruber und Genossen, Einl.-Zahl 347, betreffend die Koordinierung aller durch die öffentlichen Gebietskörperschaften geförderten Bauvorhaben durch Erstellung eines Rahmenbauprogrammes für mehrere Jahre;

der Antrag der Abgeordneten Zagler, Schabes, Edlinger und Röber, Einl.-Zahl 348, betreffend die Übernahme der Verbindungsstraße Ligist—St. Stefan ob Stainz als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Zagler, Schabes, Gruber, Wurm und Genossen, Einl.-Zahl 349, betreffend Schaffung von Ausweich-Industrien für das weststeirische Kohlenrevier;

der Antrag der Abgeordneten Bammer, Hofmann, Operschall, Afritsch und Genossen, Einl.-Zahl 350, betreffend die Fortsetzung der Elektrifizierungsarbeiten an den steirischen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen;

der Antrag der Abgeordneten Sebastian, Bammer, Wurm, Röber und Genossen, Einl.-Zahl 351, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen Überprüfung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28/1960, betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 352, betreffend den Abverkauf von 7305 m² Grund aus dem Besitzstand des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag an

die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zum Preise von 204.540 S zwecks Errichtung von Wohnhausbauten durch die Stadtgemeinde;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 353, betreffend die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1960 zur Bedeckung von Ausgabenverpflichtungen auf Grund von Vergebungen verschiedener Lieferungen und Leistungen im Jahre 1959;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 354, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei H.-P. 339,703 in der Höhe von 25.000 S für den Aufbau eines Festwagens des Landesbauamtes anlässlich des zum Abschluß des Steirischen Gedenkjahres stattgefundenen Festzuges, wobei die Bedeckung dieser Mehrausgabe bei H.-P. 61,51 (Projektierungskosten) gefunden wurde;

das Ersuchen des Bezirksgerichtes Feldbach, Einl.-Zahl 355, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen eines Verkehrsunfalles;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, mit dem das Benützungsabgabegesetz ergänzt wird (Benützungsabgabegesetznovelle 1960);

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 357, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 358, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für den Amtsgebäudeneubau der Bezirkshauptmannschaft Liezen im Ausmaß von 800.000 S und deren Bedeckung;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 359, betreffend Herta Douschan, Witwe nach dem am 19. November 1959 verunglückten und am 20. November 1959 verstorbenen Kontrollor Herbert Douschan, gnadeweise Zuerkennung des Erziehungsbeitrages und der Kinderzulage;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 360, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens von 720.000 S beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung der Baukosten für ein Personalwohnhaus mit 10 Kleinwohnungen auf der landeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 917, Wiese, EZ. 477, KG. Graz VI., Jakomini, und zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft durch den Steiermärkischen Landtag;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 361, betreffend die Übernahme der Landeshaftung als Bürge und Zahler für steirische Gemeinden, die sich um die Gewährung von Darlehen aus dem Hochwasserschäden-Fonds bemühen.

Ich nehme die Zuweisung dieser Geschäftsstücke vor, wenn kein Einwand erhoben wird.

Es wird kein Einwand erhoben.

Ich weise zu:

die Anträge, Einl.-Zahlen 347, 348, 349, 350, 351, der Landesregierung;

die Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 352, 353, 354, 357, 358, 359, 360 und 361, dem Finanzausschuß;

das Schreiben des Bezirksgerichtes Feldbach, Einl.-Zahl 355, und die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Es wird kein Einwand erhoben.

Eingebracht wurden folgende Anträge:

der Antrag der Abgeordneten Wallner, Lafer, Koller, Dr. Pittermann, Ertl, Ebner und Lackner Karl, betreffend Zurverfügungstellung stärkerer Budgetmittel für die Förderung der Entwässerung verunpfteten Kulturbodens in unserem Lande;

der Antrag der Abgeordneten Lackner Vinzenz, Sturm, Operschall, Gruber und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt im Bezirk Murau.

Die gehörig unterstützten Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Ich teile mit, daß die Steiermärkische Landesregierung ihre Vorlage zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und DDr. Stepantschitz, betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten bei Distrikts- und Landesbezirkstierärzten zurückgezogen hat, nachdem auch bereits der Finanzausschuß die Zurückziehung dieses Antrages durch die Antragsteller zur Kenntnis genommen hatte.

Dieser Gegenstand bedarf daher keiner weiteren Behandlung.

Schließlich teile ich noch mit, daß der Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 25. Februar 1960, womit die Bundesregierung ersucht wurde, gesetzgeberische Maßnahmen über die zeitliche Befreiung von Bundesabgaben bei der Errichtung von Betrieben in Gebieten, die von der Kohlenabsatzkrise und Arbeitslosigkeit bedroht sind, einzuleiten (Betriebsneugründungsgesetz), der Bundesregierung übermittelt wurde. Mit Erlaß vom 11. März 1960 hat nun das Bundeskanzleramt bekanntgegeben, daß der Ministerrat diese Resolution zur Kenntnis genommen und zwecks Prüfung den Mitgliedern des zur Behandlung der Kohlenfrage bereits eingesetzten Komitees bekanntgegeben hat.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 85, Gesetz über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Hoher Landtag! Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 10. September 1959 mitgeteilt, daß die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 25. Juni 1959, mit dem das Gesetz vom 13. Juni 1953 über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage neuerlich abgeändert wird, gemäß Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Einspruch erhoben und der in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei seiner Vollziehung die Zustimmung gemäß Artikel 97

Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 verweigert hat. Dieser Einspruch wurde damit begründet, daß das Bundesinteresse diesem Gesetzesbeschluß zuwiderläuft, so daß die Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes, die bei Vollziehung des Gesetzes erforderlich wäre, verweigert würde. Der vorliegende Entwurf hat auf die Anregungen der Bundesregierung Rücksicht genommen und zur Gänze dem Einspruch der Bundesregierung Rechnung getragen. Die Gemeindeverbände werden also in Zukunft selbst zusehen müssen, wie sie von ihren bezirksangehörigen Gemeinden die Gemeindeverbandsumlage überhaupt und rechtzeitig selbst erhalten, um ihre Fürsorgeaufgaben erfüllen zu können.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Vorlage beschäftigt, und ich bin vom Ausschuß beauftragt worden, den Antrag zu stellen, der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 85, die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Abg. Dr. Hueber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon dargelegt, warum der Steiermärkische Landtag neuerlich das vorliegende Gesetz über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage in geänderter Fassung beschließen muß. Der Grund hiefür liegt in einem Einspruch der Bundesregierung, die nun auf einmal die Einbehaltung der Gemeindeverbandsumlage durch das Land von den Ertragsanteilen der Gemeinden als sowohl gegen die Bundesinteressen zuwiderlaufend als auch als verfassungswidrig ansieht. Und zum andern deshalb, weil die Bundesregierung nun auf einmal die Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes bei der Vollziehung des Gesetzes verweigert. Und dies alles, nachdem durch etwa 10 Jahre hindurch dieses Gesetz in der ursprünglichen Fassung gegolten hat und jeweils auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes vom Landtag erneuert wurde.

Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat eine sehr subtile Begründung für ihren Einspruch gegeben. Zunächst mußte sie sich überhaupt einmal klar werden, ob der Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 25. Juni 1959 beansprucht werden kann, nachdem es sich ja hier um eine Novellierung des Gesetzes vom 13. Juni 1953 gehandelt hat. Aber die Bundesregierung verweist auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Verlängerung der Gültigkeit eines Gesetzes und seine Wiederinkraftsetzung einer Neufassung gleichkäme und weshalb das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung, also in der Fassung von 1953, zur Gänze zur Diskussion stünde. Die Einbehaltung der den Gemeinden zustehenden Ertragsanteile wird deshalb als verfassungswidrig angesehen, weil die Länder verpflichtet sind, die den Gemeinden gebührenden Anteile diesen bis spätestens Zehnten jenes Monats zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in welchem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben. Diese Bestimmung könne nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundeskanzleramtes nicht anders verstanden werden, als daß die Gemeinde-Er-

tragsanteile ungeschmälert den Gemeinden zukommen müßten bzw. nur um die bundesgesetzlich erlaubten Einbehaltungen geschmälert, zur Auszahlung gebracht werden müßten. Dies sei also nun auf einmal verfassungswidrig. Trotz der entgegenzuhaltenden Bestimmung des § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes. Aber die Hohe Bundesregierung erblickt auch die Verfassungswidrigkeit der Einbehaltung dieser Gemeindeverbandsumlage darin, daß § 16 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes eine Zwangsvollstreckung in Gemeindeanteile verbietet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine solche Einbehaltung einer Zwangsvollstreckung gleichkomme, zumindest eine Zwangsvollstreckung besonderer Art darstelle, und auch aus diesem Grund wird die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung nunmehr behauptet, die durch etliche 10 Jahre hindurch unbeeinträchtigt geblieben ist. Aber auch die Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes wird nun verweigert. Man hat festgestellt, daß die für die Einhebung der Gemeindeverbandsumlage in der Buchhaltung der Finanz-Landesdirektion zu leistende Mehrarbeit mit 6—7 Tagen Arbeit eines Beamten veranschlagt werden müsse, und dies sei bei dem Personalstand der Finanz-Landesdirektion eine derartige Mehrbelastung des Bundes, die der Bund nicht mehr tragen könne.

Ich habe Ihnen dies, meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, dargelegt, weil hier die Hohe Bundesregierung mit größter Mühe und mit subtilster Untersuchung einen Splitter in unserem Auge entdeckt hat und diesen Splitter nunmehr entfernen will, während aber die Hohe Bundesregierung den Balken, den sie selbst im Auge trägt, bei dieser Untersuchung nicht beachtet hat bzw. geflissentlich übergangen ist. Um die verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes steht es ja tatsächlich sehr mangelhaft. Denn die verfassungsrechtliche Grundlage müßte ausgehen von einer rechtlichen Existenz und einem rechtlichen Bestand der Gemeindeverbände. Es heißt im § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes: ... „Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes.“ Es wird ausdrücklich hervorgehoben: „Soweit sie bestehen“. Darunter kann nur ein tatsächlicher Bestand gemeint sein, denn der rechtliche Bestand der Gemeindeverbände wurde bisher noch nicht geregelt. Es heißt hier im Kommentar zur Finanzausgleichsgesetzgebung von Pfaundler dazu: „Es bleibt wohl ein einzigartiger Vorgang, daß ein Verfassungsgesetz auf den tatsächlichen Bestand von Gemeindeverbänden nur bedingt verweist, ohne ihnen mit einem solchen Hinweis eine verfassungsrechtliche Grundlage zu geben. Dies hätte schon erfolgen müssen, bevor das Gesetz von ihrem Bestande sprach.“

Hoher Landtag! Wir haben diese Frage der noch nicht erfolgten rechtlichen Regelung der Gemeindeverbände und damit der Fürsorgeverbände bereits einmal in diesem Hohen Haus vor Jahren angeschnitten, und zwar war das am 13. Juni 1953. Wir haben bei dieser Sitzung des Steiermärkischen Landtages auch einen Antrag eingebracht, in dem

wir an die Landesregierung appelliert haben, sie möge durch Vorsprache bei der Bundesregierung erwirken, daß diese die Rechtsnachfolge hinsichtlich der ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände bzw. Landkreise und deren Vermögen umgehend einer gesetzlichen Regelung zuführt.

Ich darf nun kurz die Problematik dieser Angelegenheit dem Hohen Haus noch einmal vor Augen führen. Mit der Einführung des Deutschen Fürsorgerechtes durch eine Verordnung vom 3. September 1938 wurden als Träger der öffentlichen Fürsorge Bezirksfürsorgeverbände eingeführt, welche die Ortsgemeinden in dieser Aufgabe abgelöst haben und als Gemeindeverbände für den Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft errichtet wurden. Das Ostmarkgesetz vom 14. April 1939 hat an Stelle der Bezirkshauptmannschaften Landkreise als staatliche Verwaltungsbezirke und als Selbstverwaltungskörperschaften gesetzt. Gemäß der ersten Durchführungsverordnung zu diesem Ostmarkgesetz übernahmen die Landkreise die Aufgaben der Gemeindeverbände, welche damit zu bestehen aufgehört haben. Als Selbstverwaltungskörperschaften waren die Landkreise ebenso wie die früheren Bezirksfürsorgeverbände selbständige juristische Personen. Die Landkreise wurden nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich beseitigt. Die vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945 sieht vor, daß die Verwaltungsbezirke zur Besorgung der ihnen eigenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten als Selbstverwaltungskörper ausgestaltet und zur Besorgung dieser Angelegenheiten provisorische Bezirksverbände errichtet werden sollen. Auch diese provisorischen Bezirksverbände sollten nach § 8 des Behördenüberleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945 in die von den Landkreisen geführte Selbstverwaltung in jedem Verwaltungsbezirk übergehen. Zur Errichtung der provisorischen Bezirksverbände bedarf es eines Bundesgesetzes, gemäß § 8 Abs. 5 des Verfassungsübergangsgesetzes eines Bundesverfassungsgesetzes. Ein solches Bundesverfassungsgesetz ist bisher nicht erlassen worden. Die Bestimmungen des deutschen Fürsorgerechtes wurden zwar als weiterhin gültig erklärt und den Bezirksverwaltungsbehörden die einstweilige Führung der Geschäfte der Bezirksfürsorgeverbände übertragen. Eine gesetzliche Regelung ist bis heute noch nicht erfolgt.

Dies hat zu einer ganz großen Rechtsunsicherheit geführt. Die Gerichtshöfe haben sich besonders schwer getan, die Parteistellung, geschweige denn die Rechtspersönlichkeit dieser Fürsorge- bzw. Gemeindeverbände zu begründen. Zunächst hat man überhaupt diese Rechtspersönlichkeit und Parteistellung bei den Gerichtshöfen abgelehnt. Ich darf vielleicht auf ein besonders krasses Erkenntnis der obersten Rückstellungskommission verweisen, auf die Entscheidung vom 5. März 1949, wonach einem früheren Landkreis als Selbstverwaltungskörper die Rechtspersönlichkeit mangelt und es sich nach Auffassung der obersten Rückstellungskommission beim Vermögen der Gemeindeverbände um herrenloses Vermögen handelt, für welches ein Kurator zu bestellen wäre. Sehr langsam ist in der Rechtsprechung durchgedrungen, Parteistellung und Rechtspersönlichkeit bei den Gemeindeverbänden

anzunehmen, weil diese nicht nur als Beklagte wiederholt belangt worden sind, sondern auch als Kläger auftreten mußten. Auch der Oberste Gerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 1958 zur Anerkennung der Parteistellung und Rechtspersönlichkeit durchgerungen. In dieser Entscheidung wird nochmals auf die entscheidende Frage hingewiesen, ob den Bezirksfürsorgeverbänden Rechtspersönlichkeit zukommt, welche Frage sowohl von der Rechtssprechung als auch von der Rechtslehre verschieden beantwortet wurde. Ein Teil der Rechtssprechung und Rechtslehre hat auch den Bezirksverbänden die Rechtspersönlichkeit zuerkannt, der andere Teil hat sie verneint, wobei die Meinungen vertreten wurden, Träger der Fürsorgeverwaltung sei das Land oder als Träger derselben sei die Gesamtheit der Ortsgemeinden des betreffenden Verwaltungsbezirkes anzunehmen, die durch den Bezirkshauptmann vertreten werden. Der Oberste Gerichtshof hat sich letzten Endes zur Rechtsansicht durchgerungen, daß den Bezirksfürsorgeverbänden Rechtspersönlichkeit zukommt und daß diese Bezirksfürsorgeverbände auch, solange sie keine ordnungsmäßig bestellten eigenen Organe haben, durch den Bezirkshauptmann vertreten werden, zumal dieser faktisch die Agenden des Bezirksfürsorgeverbandes mit offensichtlicher Billigung des Gesetzgebers führt.

Diesen unbefriedigenden Zustand haben wir bereits in der Landtagssitzung vom 13. Juni 1953 dargelegt. Ich darf vielleicht auf diese Sitzung vom 13. Juni 1953 zurückblenden, in der mir damals der Herr Landeshauptmann Krainer erwidert hat: „Die Ausführungen des Herrn Dr. Hueber könnten in diesem Hause den Eindruck erwecken, als ob die Volksvertretungen im Lande und Bunde seit 1945 nicht darauf bedacht gewesen wären, allmählich wieder eine Rechtsordnung in Österreich und in Steiermark herzustellen. Wir wissen aber, daß alle Gesetze des Nationalrates dem Alliierten Rate zugeleitet werden müssen und daß besonders für Verfassungsgesetze die Übereinstimmung des Alliierten Rates notwendig ist. Wenn bisher davon Abstand genommen wurde, Gesetze durch die Regierung dem Nationalrat zuzuleiten, die zweifellos zur Ordnung dringend notwendig wären, so ist diese Nichterfüllung einzig und allein darauf zurückzuführen, daß man in keinem Fall, wenn Verfassungsgesetze zu beschließen sind, weiß, ob man überhaupt beim Alliierten Rat damit durchkommt. Meine Überzeugung ist auch, daß es eines Staates wie des österreichischen unwürdig ist, sich von den Alliierten vorschreiben zu lassen, ob das eine oder andere Gesetz Geltung bekommen soll oder nicht.“ Und abschließend hat der Herr Landeshauptmann erklärt: „Es ist kein schlechter Wille, auch nicht Unkenntnis die Ursache, daß wir in einer Reihe von Fragen der staatlichen Verwaltung nicht die notwendige gesetzliche Grundlage haben, sondern der Umstand, daß wir, wenn wir auch dagegen immer wieder protestieren, doch zur Kenntnis nehmen müssen, daß diese endgültige Ordnung, die von uns allen so sehr gewünscht wird, erst dann eintreten wird, wenn dieses österreichische Land einmal seine Freiheit und Souveränität erreicht haben wird.“ Es waren damals die Ausführungen des Herrn Landes-

hauptmannes von großem Beifall begleitet. Seither ist Österreich frei geworden. Die Besatzer haben das Land verlassen und wir werden demnächst die 5jährige Befreiung feiern, hoffentlich auch in diesem Hohen Hause. Aber, meine Damen und Herren, daß die Ordnung hergestellt worden wäre, das können wir nicht feiern. Es wäre aber wohl an der Zeit, wenn auf diesem offenen Gebiete, das ein Rechtsvakuum darstellt, nunmehr eine rechtliche Ordnung einzieht, die dem inzwischen faktisch herauskristallisierten Zustand eine gesetzliche Grundlage verleiht.

Meine Damen und Herren! Wir wissen, daß es hier mancherlei Schwierigkeiten gibt innerhalb der Koalition, aber auf welchem Gebiete gibt es in dieser Koalition keine Schwierigkeiten? Es geht hier immer wieder um die Frage der sogenannten Demokratisierung der Bezirksverwaltungen, um die Ausführung jener Verfassungsbestimmungen über die Gemeinden, die in der österreichischen Bundesverfassung nur rein programmatisch vorgesehen sind. Wir wissen, hier prallen die Meinungen aufeinander, und wir wissen auch, daß die programmatischen Bestimmungen der Artikel 116 ff. der österreichischen Bundesverfassung niemals jene Ausführung bekommen werden, wie sie damals bei der Beschlußfassung der österreichischen Verfassung gedacht war. Wir wissen, daß es zu einer solchen Ausführung von Gebietsgemeinden nicht kommen wird. Aber auf der anderen Seite steht doch dem nichts im Wege, einen Zustand, wie er heute besteht, endlich gesetzlich zu verankern. Das sind die Gemeindeverbände, wie sie heute faktisch bestehen. Sie werden vertreten durch den Bezirkshauptmann, und den Bezirkshauptleuten hat man einen Beirat gegeben. Man könnte ja diesen Beirat so ausbauen, daß er eben den Gemeindeverband, den Fürsorgeverband darstellt und daß hier demokratisch abgestimmt wird und daß der Bezirkshauptmann in Fragen der Fürsorge nicht nur beraten wird, sondern daß ihm auch die Entscheidung durch ein demokratisches Organ abgenommen wird. Deshalb wird ja an den Agenden des Bezirkshauptmannes und an der Struktur der Bezirkshauptmannschaft sowie an der Einrichtung der politischen Verwaltung nicht gerüttelt, damit ist nur der Schritt zur Gebietsgemeinde ja noch nicht getan, wie sie von der sozialistischen Fraktion gefordert wird. (LR. DDr. Schachner-Blazek: „Ich habe geglaubt, von der Bundesverfassung wird sie gefordert, nicht nur von der sozialistischen Fraktion!“) Die Bundesverfassung ist hier nur rein programmatisch. Es sind dies Bestimmungen, die keine Wirksamkeit erhalten haben und die erst einer Ausführungsgesetzgebung bedürfen, die wiederum nur ein Verfassungsgesetz sein kann. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit. Und wenn nur eine der großen Parteien des Nationalrates hier dagegen ist, kann es zu einem Verfassungsgesetz im Sinne der Programmatik der Bundesverfassung ja nicht kommen. Aber dies soll nicht hinderlich sein, um den Gemeindeverbänden, den Bezirksfürsorgeverbänden eine rechtliche Grundlage zu geben, um hier die Ordnung so zu fassen, wie sie sich nunmehr schon in der Praxis entwickelt hat und wie sie tatsächlich besteht. Nur um das geht es, und deshalb glauben wir, daß wir den Einspruch

der Bundesregierung zum Anlaß nehmen müßten, um die Hohe Landesregierung zu ersuchen, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß sie die rechtliche Regelung der bisher nur tatsächlich bestehenden Gemeindeverbände bzw. Bezirksfürsorgeverbände im Wege eines Bundesverfassungsgesetzes ehestens herbeiführt.

Es gibt natürlich auch andere Wege. Pfaundler schlägt in seinem Kommentar ein Verfassungsgesetz vor, das lediglich den rechtlichen Bestand der Gemeindeverbände legalisieren soll und wo die Gemeindeverbände organhaft gar nicht ausgestaltet werden. Es geht der Vorschlag dahin, eine Verfassungsbestimmung zu treffen, wonach, solange als die im Artikel 116—119 des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen Gebietsgemeinden nicht errichtet sind, im ganzen Bundesgebiet Gemeindeverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit bestehen sollten. Sie bestehen aus den nach politischen Bezirken zusammengefaßten Gemeinden und den außerhalb dieser Zusammenfassung stehenden Städten mit eigenem Statut und werden durch die politische Behörde erster Instanz verwaltet. Ihre Aufgabe ist die Pflege der öffentlichen Fürsorge in jenem Umfang und in jener Richtung, die ihnen jetzt als Gemeindefürsorgeverband auferlegt ist. Die Landesgesetzgebung regelt die Umlage ihres Bedarfes auf die ihnen zugehörigen Gemeinden. (Lh. Krainer: „Das existiert ja de facto!“) Ja, aber nur de facto und nicht de jure. Aber wir sind doch ein Rechtsstaat und man kann dem nicht entgegenhalten, daß man mit einer de-facto-Regelung das Auslangen finden würde. Es geht darum, nach 15 Jahren hier eine Rechtsordnung zu schaffen, ein Verlangen, das uns Juristen selbstverständlich erscheint. Der Vorschlag Pfaunders wäre der unverbindlichste, indem lediglich die rechtliche Existenz dieser Gemeinde- bzw. Fürsorgeverbände festgestellt wird. Ich glaube, der Nationalrat bzw. das Parlament könnte darüber hinausgehen und sagen, es genügt nicht, nur die rein rechtliche Existenz festzustellen, man kann doch einen Gemeinde- oder Fürsorgeverband so ausbauen, wie er faktisch bereits besteht. Der Beirat, der dem Bezirkshauptmann durch einen Erlaß der Landesregierung beigegeben wurde, soll eben dann das beschließende Organ sein und soll dem Bezirkshauptmann in Fürsorgefragen die Entscheidung abnehmen. Die Fürsorgefragen sollen durch einen demokratischen Mehrheitsbeschluß der in diesem Organ vertretenen Gemeinden geregelt werden. Das hat mit der Demokratisierung der Bezirksverwaltung nichts zu tun. Das ist lediglich nur die Legalisierung eines bisherigen de-facto-Zustandes und die Wiederherstellung einer Ordnung, von der man gesagt hat, solange die Alliierten im Lande sind, könnten wir diese Ordnung, da sie der einhelligen Zustimmung der alliierten Mächte bedürfe, nicht durchführen. Das ist alles, was wir in unserem Resolutionsantrag, den wir dem Herrn Präsidenten überreicht haben, beantragen und zu erzielen trachten. Dieser Resolutionsantrag, meine Damen und Herren, lautet: „Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese die rechtliche Regelung der bisher nur tatsächlich bestehenden Ge-

meindeverbände bzw. Bezirksfürsorgeverbände im Wege eines Bundesverfassungsgesetzes ehestens herbeiführt.“

Meine Damen und Herren des Hohen Landtages, wir laden Sie ein, diesem Resolutionsantrag zunächst Ihre Unterstützung zu geben und sodann diesem Resolutionsantrag auch ihre Zustimmung zu erteilen. Wir sind der Meinung, daß bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlage und bei der Erledigung des Einspruches der Bundesregierung, dem sich ja der Hohe Landtag fügt, wir die Bundesregierung aufmerksam machen sollen, daß hier seit 15 Jahren ein Rechtsvakuum besteht, das nicht mehr zu verantworten ist und das unseres Erachtens einer dringlichen rechtlichen Ordnung bedarf. (Beifall bei FPÖ.)

Landeshauptmann **Krainer**: Wenn man die Rede des Herrn Dr. Hueber anhört, dann glaubt man, daß in Österreich eine schreckliche Rechtsordnung besteht und ein Durcheinander und daß nur die Partei des Herrn Abgeordneten Dr. Hueber imstande sein wird, diese Rechtsordnung wieder herzustellen. Wir stimmen gerne Ihrem Resolutionsantrag zu, aber Ihre Darstellung, daß eine Rechtsunsicherheit derzeit besteht, weil noch keine bundesverfassungsgesetzliche Regelung erfolgt ist, ist eine reichliche Übertreibung, die man nicht ernst nehmen kann. Der de-facto-Zustand ist der, daß jeder Befürsorgte seine Fürsorgeunterstützung ordentlich und anständig bezieht, daß die Verwaltung, die durch den Bezirkshauptmann auch hinsichtlich des Gemeindeverbandes geführt wird, absolut in Ordnung ist, in ganz Steiermark absolut in Ordnung ist.

Es ist auch nicht richtig, daß keine Rechtsgrundlagen für die Existenz dieser Gemeindeverbände bestehen. Es ist so, daß das Bundesverfassungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz und auch das Behördenüberleitungsgesetz schon eine Deckung gewährt. Die Landesregierung hat auch nicht ohne gesetzlich vorhandene Hinweise den Beschluß gefaßt, die Fürsorgebeiräte einzuführen. Jedenfalls ist der Zustand in seiner Auswirkung und in der Handhabung in Ordnung, es fehlt lediglich die bundesverfassungsgesetzliche Regelung, das ist richtig. (Abg. DDr. Hueber: „Eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage fehlt.“) Sie können nicht sagen Rechtsgrundlage! (Abg. DDr. Hueber: „Die Verfassung ist das höchste Gesetz!“) Jawohl, das wissen wir sehr genau, und es gibt nur ganz wenige Leute, die sich überhaupt mit dieser Frage beschäftigen. Diejenigen, die es eigentlich angeht, verspüren eine Unordnung nicht. Die Fürsorgeberechtigten kommen, zu ihrem Recht und haben die Möglichkeit eines Einspruches bis zur Landesregierung, (Abg. DDr. Hueber: „Verfolgen Sie die Judikatur!“) und die Landesregierung sieht hier nach dem Rechten, so daß der Zweck, den die Fürsorgeverbände zu erfüllen haben, voll und ganz erfüllt wird, trotzdem der Rechtszustand nicht verfassungsrechtlich klar gestellt und noch nicht hergestellt ist.

Ich möchte nur darauf verweisen, daß es nicht immer Glück bedeutet, für alles und jedes ein Gesetz zu haben, ich möchte an Sie appellieren, nicht in den Fehler zu verfallen, für jeden Schmarren ein Gesetz haben zu müssen. (Zwischennruf bei SPÖ: „Das

nennen Sie Schmarren!) Seien Sie froh, daß wir den Zustand haben, daß die Verbände ihre Funktion und ihre Aufgaben einwandfrei erfüllen, ob wir eine gesetzliche Grundlage besitzen oder nicht, ist nicht wesentlich. (Abg. DDr. Hueber: „Wozu sind wir denn da?!) Das Wesentliche ist, daß der Mann oder die Frau, die die Fürsorge beansprucht, eine ordentliche Betreuung bekommt, und dieser Zustand ist gewährleistet. (Starker, anhaltender Beifall bei OVP.)

LR. DDr. Schachner-Blazizek: Ich glaube, wenn man die Vorlage studiert und wenn man die vom Herrn Abg. Dr. Hueber rechtlich und tatsächlich weit ausgeführte Geschichte dieser Vorlage ansieht, kommt man unwillkürlich zu dem Gefühl, daß es sich hier um eine Maßnahme handelt, die in der österreichischen Geschichte ihre gewissen Parallelen hat. Als die Kaiserin Maria Theresia die Absicht hatte, aus Staatsnotwendigkeiten die Stellung der adeligen Gutsherrschaften insofern zu verändern, als ihnen die behördliche Mitwirkung abgenommen werden sollte, hat sie einen sehr klugen Schritt getan. Sie hat sich nicht ohneweiters frontal mit ihnen auseinandergesetzt, sondern sie hat ihnen nach und nach die finanziellen Grundlagen dadurch abgegraben, daß sie ihnen die Abgabeneinhebung entzog. Man hat bei dieser Vorlage das Gefühl, daß so etwas zumindest im Gange sein könnte. (Lh. Krainer: „Aber Herr Kollege, Sie werden doch nicht annehmen, daß Ihre Herren in der Regierung einen solchen Schritt gutheißen würden, sie haben ja mitgestimmt!“) Es besteht eine Übereinstimmung, daß, wenn der Verfassungsdienst Bedenken gegen eine Vorlage hat, in der Regierung zugestimmt wird. (Lh. Krainer: „Das Innenministerium ist ja federführend, erheben Sie Ihre Anklagen gegen das Innenministerium!“) Ich erhebe keine Anklage, ich nehme zur Vorlage ebenso Stellung wie Sie und erkläre, daß ich kein sehr gutes Gefühl habe, wenn einer in der praktischen Welt so gut fundierten Einrichtung die finanziellen Grundlagen dadurch abgegraben werden, daß sich der Gemeindeverband sein Geld in Zukunft bei den einzelnen Gemeinden suchen soll. So ähnlich hat sich doch der Herr Berichterstatter ausgedrückt. Darin besteht eine gewisse Gefahr für die Existenz der Gemeindeverbände.

Was nun diese Gemeindeverbände anbelangt, so besteht kein Zweifel darüber, daß sich ihre rechtliche Fundierung durch die österreichische Verfassung schon seit dem Jahre 1849 wie ein roter Faden als Verheißungsbestimmung hindurchzieht, ohne daß es je zu der notwendigen Ausführung gekommen wäre. Diese Gemeindeverbände sind in der deutschen Ära als Kreisverbände rechtlich existent geworden, und nach Beseitigung der reichsdeutschen Vorschriften besteht ein Zustand, der rechtlich nicht in Ordnung ist. Das Finanzverfassungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz und das Behördenübergleitungsgesetz sind keine hinreichenden verfassungsrechtlichen Deckungen für die Existenz der Gemeindeverbände und für die von ihnen zu vollführenden behördlichen und sonstigen Aufgaben. Ich bin nicht der Meinung, Herr Landeshauptmann, daß man nicht für alles ein Gesetz haben soll. (Lh. Krainer: „Wo kein Kläger, da kein Richter!“)

Sicherlich gibt es viele Einrichtungen, für die ein Gesetz nicht notwendig ist, aber für so wesentliche Einrichtungen, wie es die Fürsorgeverbände sind, ist ein Gesetz unserer Auffassung nach erforderlich. (Zwischenruf bei OVP: „Wird auch nicht bestritten!“) Wenn man nämlich etwa zu dem Zustand gelangen würde, daß die Gemeindeverbände ihre Umlage nicht mehr ohneweiters hereinbekommen, würde die Fürsorge nach und nach in den früheren Zustand zurückfallen und wieder auf die Gemeinden übergehen. Ich glaube, wir alle möchten doch nicht haben, daß die auf die Bezirksebene gehobene Fürsorge wieder auf die Gemeinden fällt; bei dem Unterschied der Leistungsfähigkeit der Gemeinden wäre das unerträglich. Wir können uns nicht vorstellen, daß Almosen gegeben werden und daß in den leistungsschwachen Gemeinden das Einlegersystem wieder aufkommt, während in den leistungsstarken Gemeinden Fürsorge moderner Art gewährt wird.

Es gibt aber auch noch verschiedene andere Aufgaben, deretwegen der Gemeindeverband eine Zukunft und Bedeutung haben wird. Ich weiß nicht, ob es nicht zweckmäßig wäre, sich damit zu befassen (LR Priirsch: „Einen besseren Finanzausgleich für die kleinen Gemeinden zu machen, das wäre zweckmäßig!“), daß vielleicht ein Teil des Berufsschulwesens auf die Gemeindeverbände der Bezirksebene übertragen und ich glaube, daß diese Aufgaben dort wesentlich besser erfüllt werden können als von den einzelnen Gemeinden. Es wäre sehr zu überlegen, ob nicht auch noch eine Reihe anderer Aufgaben da sind, die in der Gemeinde nicht mehr gut erfüllt werden können, weil sie über ihren Bereich hinausgreifen, die aber vom Lande zweckmäßigerweise nicht erfüllt werden sollen und bei einer bevölkerungsnahen Verwaltungsregelung eigentlich von den Bezirken getätigt werden müßten.

Wir sind jedenfalls der Meinung, daß es notwendig wäre, endlich ein Verfassungsgesetz über die Gemeindeverbände zu schaffen und die Verheißungsbestimmung der Bundesverfassung wenigstens in der Form teilweise zu erfüllen, daß für die Fürsorge, für das Berufsschulwesen und für andere Aufgaben echte Gemeindeverbände auf bezirklicher Basis entstehen. Daß es dort dann eine Demokratisierung gibt, daß dort die gewählten Gemeindevetreter mitbestimmen werden, das ist selbstverständlich, anders läßt sich die Aufgabe nicht lösen, aber deswegen kann die Stellung des Bezirkshauptmannes als Vollzugsorgan der Landes- und Bundesverwaltung völlig unangetastet bleiben. Wir sind der Meinung, daß man dem Resolutionsantrag des Herrn Abg. Dr. Hueber absolut zustimmen sollte, weil die Bezirksebene als Verwaltungsinstanz, als echte Verwaltungsinstanz, als Gebietskörperschaft der Zukunft nicht aufzuhalten sein wird. Wir stimmen daher zu. (Beifall bei SPÖ und FPÖ.)

Landeshauptmann Krainer: Noch eine kurze Bemerkung, Hohes Haus, zu den aufgeworfenen Fragen. Es scheint so zu sein, oder die Meinung wurde geäußert, als seien die Gemeindeverbände und die Fürsorge in Gefahr und wir kämen in Ulrichs-Zeiten zurück. (Abg. Sebastian: „Was tun aber die Gemeinden, wenn sie das Geld nicht hereinbekom-

men?“) Ja glauben Sie denn, daß ein Bürgermeister seine Pflichtaufgabe gegenüber dem Gemeindeverband nicht erfüllen wird und seinen von uns beschlossenen Anteil an den Bezirksverband nicht zahlen wird? Glauben Sie denn, daß die Bürgermeister dieses Landes, die in den letzten Jahren so viel geleistet haben, lauter Spitzbuben sind, die nichts anderes im Kopfe haben, als den Gemeindeverband zu schädigen? (Abg. Sebastian: „Das ist ja nur ein Theater!“) (Verschiedene Zwischenrufe, Unruhe.) Wenn Sie die Behauptung aufstellen, daß die Gemeindeverbände ihr Geld nicht bekommen, dann verdächtigen Sie damit die Bürgermeister. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß die Bürgermeister und die Gemeinderäte diese Beträge abführen werden. Meine Herren, was Sie hier als ein Unglück betrachten, ist ja in Wirklichkeit ein glückhafter Zustand, nämlich der Zustand der Selbstverantwortung. Sie haben es ja auch für notwendig gefunden, nach dem die Grundsteuereinhebung im Nationalrat beschlossen wurde, einen Antrag einzubringen, es möge doch der Finanzminister die Grundsteuer einheben. Darüber herrschte helle Freude. (Zwischenruf bei SPO: „Aber wo! In Niederösterreich, wir aber leben in der Steiermark!“) Eine helle Freude haben die Bürgermeister, daß die Grundsteuerbeträge bei ihnen so gut eingehen, die über das Viertel hinaus und oft sogar für das ganze Jahr schon bezahlt worden sind. Und sie alle sagen, das ist die richtige Selbstverwaltung, wenn ich das Geld gleich in die Hand bekomme und nicht erst warten muß, bis es mir zugeteilt wird. Die Rechtslage läßt eben das Kassierspielen des Landes nicht zu. Daher hat die Bundesregierung Einspruch erhoben, und jetzt werden die Bürgermeister dafür sorgen, daß die Verbände ihr Geld bekommen. Darauf können Sie sich verlassen. Es tritt eben nun der Zustand ein, daß bekannt wird, daß man nicht eine Stelle hat, wo man das Geld hingeben muß, sondern der glückhafte Zustand der Selbstverantwortung. Ich bin froh, daß es zu dieser Regelung gekommen ist. (Lebhafter Beifall bei ÖVP.)

LR. Fritz Matzner: Ich will Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Aber ich möchte doch, (zum Landeshauptmann gewendet) man kann es nicht anders nennen, die Entgleisung Ihrerseits im Namen aller Abgeordneten zurückweisen, daß jemand der Meinung sein könnte, daß die Bürgermeister Spitzbuben sind. (Heftige Protestrufe bei ÖVP: „Unerhört!“ „Eine Anmaßung, im Namen aller Abgeordneten zu sprechen!“) (Abg. Dr. Pittermann: „Vendrehen Sie die Worte nicht, Herr Landesrat!“) Der Verdacht ist auch nur in Ihrem Kopf entstanden und in keinem anderen, davon bin ich überzeugt. Daher habe ich mich zum Wort gemeldet. Es ist selbstverständlich, daß gerade die Anständigkeit unserer Bürgermeister den gegenwärtigen Zustand noch erträglich gemacht hat, trotzdem müssen wir dafür sorgen, und Sie selbst haben ja oft schon davon geredet, diesen Zustand abzuändern. Wir müssen versuchen, das Ganze in eine Rechtsform zu bringen, damit nicht bei Gericht und in anderen Verhandlungen die Zuständigkeit für Verträge usw. dieser Bezirksverbände angezweifelt wird. Ich weiß nicht, warum die Nervo-

sität so gestiegen ist und bedauere, daß in Ihrem Kopf der Verdacht entstanden ist, daß es Spitzbuben unter den Bürgermeistern gäbe. (LR. Pirsich: „Er hat nur gesagt, er muß die Bürgermeister in Schutz nehmen, weil Sie gesagt haben, die Verbände werden ihr Geld nicht hereinbringen. Drehen Sie doch die Dinge nicht um!“) (Abg. Dr. Kaan: „Die größte Entgleisung ist, daß Sie im Namen aller Abgeordneten gesprochen haben.“) („Sie haben die Bürgermeister verleumdet, daß sie ihre Pflicht nicht tun!“)

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag! Ich habe, als ich mich zum Wort meldete, von der rechtlichen Seite her die Dinge beleuchtet und aufgezeigt, daß bei den Fürsorgeverbänden ein Rechtsvakuum besteht, und dieses besteht ja tatsächlich (LR. Pirsich: „Sie suchen ja nur neue Schreibische, das ist ja Ihr Geschäft!“), was ja auch von allen Rechtsgelehrten bestätigt worden ist. Ich verweise nur auf Professor Adamovich, der auch von einer „völlig ungeklärten Rechtslage“ sprach. Ich glaube, meine Damen und Herren von der ÖVP, daß Ihnen Professor Adamovich sehr nahe gestanden ist. Aber auch der Kommentar von Frützer ist von Ihnen immer anerkannt worden, auch der spricht von einer mangelhaften Rechtslage, ferner die Rechtssprechung, die ich Ihnen aufgezeigt habe, weiters der Aufsatz des Herrn Hofnates Dr. Morokutti, des Leiters der Abteilung 7, enthalten in der Zeitschrift „Die Gemeinde“. Diese alle sprechen von einer völlig ungeklärten Rechtslage, und ich glaube, man muß doch diese Juristen anhören, wenn sie darlegen und begründen, daß hier ein Rechtsvakuum vorliegt und daß man nicht mit dem Bestehen eines de-facto-Zustandes das Auslangen finden kann. Sicherlich funktionieren die Verbände. Ich habe auch nicht erwähnt, daß die Gemeindeverbände ihre Gelder nicht kriegen würden oder daß gar die Bürgermeister Spitzbuben wären. (LR. Fritz Matzner: „Hat auch niemand gesagt!“) (Verschiedene Zwischenrufe, Unruhe.) Wer hat denn so etwas überhaupt behauptet. Niemand hat an so etwas gedacht!

Aber, Herr Landeshauptmann, auf der anderen Seite müssen wir sagen, es gibt notleidende Gemeinden und es gab sogar Gemeinden, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Das ist auch schon vorgekommen. Es gibt notleidende Gemeinden, die nur mit größten Schwierigkeiten einer derartigen Verbandsumlage nachkommen werden. Ich erinnere mich ja noch an die Beratungen im Ausschuß, wo die Fraktion der ÖVP es bedauert hat, daß man die Umlagebeträge nicht mehr einbehalten kann, ja, man hat sogar erklärt, man wird sie weiter einbehalten, wenn die Gemeinden damit einverstanden sind. Dieser Vorgang hat sich also so bewährt, daß man nicht nur die Landesumlage einbehält oder die Bedarfszuweisungen, sondern auch die Gemeindeverbandsumlage. Das war zweckmäßig, und man hat bedauert, daß sich die Bundesregierung jetzt nach 10 Jahren auf einmal auf den Standpunkt stellt, das sei verfassungswidrig und die Anteile müßten voll ausbezahlt werden. Man hat es ebenso bedauert, daß die Bundesregierung nun nach 10 Jahren bei der Vollziehung des

Gesetzes ihre Mitwirkung verweigert. Gewiß, das kann die Bundesregierung tun. Sie kann nach Artikel 97 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes ihre Mitwirkung verweigern. Es ist das aber ein sehr bedenklicher Zustand, wenn eine Gebietskörperschaft der anderen Gebietskörperschaft, dort wo es gerechtfertigt und zweckmäßig ist, ihre Mitwirkung verweigert. Die Abgeordneten haben das schon im Ausschuß mit dem Ausdruck des Bedauerns zur Kenntnis genommen. Und nun, Herr Landeshauptmann, machen Sie daraus eine Errungenschaft, so, als ob dadurch die Gemeinden erlöst worden wären. Ihre Fraktion bedauerte das im Ausschuß selbst, Ihre Fraktion hat im Ausschuß erklärt, die Landesregierung wird trotzdem dort einbehalten, wo die Gemeinden nicht widersprechen, und hier, im Hohen Hause, wird gleichsam eine Gemeindebefreiung gefeiert, als ob die Gemeinden von der Einbehaltung dieser Umlage erlöst worden wären, die sie sowieso zahlen müssen und die sie, wie auch wir der Meinung sind, auch zahlen werden. So demagogisch kann man die Dinge ja doch nicht behandeln! (Abg. Scherer: „Der Herr Landeshauptmann kann das.“) (Gegenrufe bei ÖVP.) Letzten Endes, Herr Landeshauptmann, sind die Gemeinderatswahlen vorüber, das war eine sehr, sehr verspätete Wahlpropaganda für Ihre Partei.

Nun, meine Damen und Herren, wir wollten ja eine solche Debatte keineswegs vom Zaune brechen, wir sind eine Partei, die nach Recht und Ordnung strebt. (Gelächter bei der ÖVP.) Ja, lachen Sie nur! Sie können mit Ihrer Fraktion nur Recht und Ordnung verlachen, das schaut Ihnen ähnlich. Sie haben in diesem Sumpf der Koalition schon längst das Gefühl für Recht und Anstand verloren, deshalb können Sie lachen, wenn wir Freiheitlichen für Recht und Ordnung eintreten. Meine Damen und Herren, daß wir Freiheitlichen sowohl im Parlament als auch in den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer nach Recht und Ordnung rufen, dieses Recht werden Sie uns nicht nehmen. Es wird dieser Ruf auch von der Bevölkerung gehört werden, seien Sie dessen sicher! Und nichts anderes wollten wir mit diesem Resolutionsantrag, als daß endlich einmal ein de-facto-Zustand, den wir nicht bekrittelt, sondern bejaht haben, in einen de-jure-Zustand umgewandelt wird. (Zwischenruf bei ÖVP: „Wir haben nichts dagegen!“) Deshalb nochmals das Ersuchen an das Hohe Haus, die Vertreter der Fraktionen mögen diesem unserem Antrag zustimmen.

LR. DDr. Schachner-Blazizek: Hoher Landtag! Ich bin leider gezwungen, noch einmal das Wort zu ergreifen. Herr Landesrat Prirsch hat in zwei Zwischenrufen festgestellt, daß der Herr Landeshauptmann veranlaßt war, die Bürgermeister in Schutz zu nehmen. Ich frage Sie, Hohes Haus, gegen wen und gegen was? Gegen die Auffassung, daß sie nicht zahlen wollen? Diese Auffassung habe ich mit keinem Wort hier vertreten. Ich habe nicht erklärt, daß die Bürgermeister nicht zahlen, sondern daß die Einbringung auf Schwierigkeiten stoßen könnte. (LR. Prirsch: „Was heißt das?“) Wenn Sie daraus subsumieren, ein Bürgermeister könnte auf die Idee kommen, das Geld nicht zu zahlen, dann ist das Ihre Subsumtion, nicht meine. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gemeinden

in großen Schwierigkeiten sind, daß ein Zurücksinken der Fürsorge in die untere Ebene der Gemeinde nicht mehr denkbar wäre und daß die eine oder andere Gemeinde sehr leicht in Leistungsschwierigkeiten kommen kann. (Abg. Dr. Kaan: „Das hat sich gar nicht darauf bezogen!“) Daß ein Bürgermeister dabei verdächtigt worden wäre, oder daß ein Bürgermeister gegen irgendeinen Angriff in Schutz genommen werden müßte, läßt sich daraus keineswegs ableiten.

Landesrat Prirsch hat ferner die Auffassung vertreten, daß Abg. Dr. Hueber neue Schreibtische sucht. Das geht daneben. Wenn die Gemeindeverbandsumlage genau so wie die Landesumlage abgezogen und dem Gemeindeverband zugewiesen wird, so geschieht dies wesentlich einfacher. Es sind weitaus weniger Beamte, weniger Sessel und weniger Material erforderlich als wenn die Gemeindeverbände sich mit der Vorschreibung befassen müssen. Wo sind dann die Schreibtische? Bei der Lösung, bei der die Gemeindeverbände die Umlage selbst einheben sollen? (Landesrat Prirsch: „Die Verwaltungsvereinfachung kennen wir.“)

Aber, meine Damen und Herren, ich stelle grundsätzlich folgendes fest: der Aufbau der Fürsorge funktioniert, er funktioniert heute tadellos (Rufe bei ÖVP: „Na also!“). Dank der aufopferungsvollen Tätigkeit unserer Bürgermeister, unserer Gemeindefunktionäre und unserer Bezirkshauptleute, dank der Tätigkeit aller dieser Organe! (Abg. Dr. Pittermann: „Hätten Sie das gleich gesagt!“) (Zwischenrufe: „Zu spät!“, „Jetzt so, früher anders!“) Wir müssen allen diesen Funktionären zweifellos danken, aber dieser Dank und die Tatsache, daß die Gemeinden in der Lage sind, die Zahlungen aufzubringen, das sind zweierlei Dinge. (Abg. Dr. Kaan: „Nein!“)

Wenn eine Umlage vorgeschrieben und eingehoben werden muß, ohne daß das eigentliche Rechtsgebäude, der Gemeindeverband, rechtlich existent ist, so ist das nicht reine Theorie. Sie müssen zugeben, daß das, was wir verlangen und was vom Herrn Dr. Hueber und von uns begründet wurde, nur das eine bezweckt, nämlich: daß diese Gemeindeverbände auch rechtlich existent gemacht werden. Rechtlich existent kann der Gemeindeverband nur durch Verfassungsrecht werden. Aber das Verfassungsrecht, das seine rechtliche Existenz begründen würde, ist bis heute nicht erlassen worden. Das ist nicht Theorie, das ist das Fundament der Praxis. Dort, wo der Staat, wo das Land oder irgendein öffentliches Organ in die menschliche Existenz oder in die Existenz anderer Organe eingreift, finanziell oder sonstwie, muß diese Handlung durch Gesetz gedeckt sein. Die rechtliche Existenz der Gemeindeverbände hat ein Verfassungsgesetz zur Voraussetzung, und dieses Gesetz fordern wir, und nichts anderes, meine Herren. (LR. Prirsch: „Die neue Koalition.“) (Abg. DDr. Hueber: „So ein hahnebüchener Unsinn! Wie oft waren wir mit Ihnen einer Meinung und sind doch nicht mit Ihnen in Koalition!“) (Andere Zwischenrufe, Lärm, Präsident mahnt zur Ruhe.)

Abg. Dr. Kaan: Es hat gewiß niemand in diesem Hohen Hause geahnt, daß die Ausführungen Dr. Huebers zu solchen Entstellungen und Ent-

gleisungen führen werden. Ich muß nochmals als schwere Entgleisung die Ausführungen des Herrn Landesrates Matzner festhalten, daß er seine Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes damit begonnen hat, er glaube im Namen aller Abgeordneten hier zu sprechen. Dazu war er nicht berechtigt, und er hat auch nicht im Namen aller Abgeordneten zu sprechen. Wir haben uns das auch niemals angemaßt, wenn wir der Meinung sein könnten, wir seien mit Ihnen einer Meinung. Die zweite Entstellung ist, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hueber seine Ausführungen mit den Worten schloß: „Wir sind für Ordnung und Recht“ und sich damit im Gegensatz zu uns fühlt. Der Sache selbst zugewendet muß man sagen, die Ordnung haben alle anerkannt, das hat auch der Herr Landeshauptmann bestätigt, kein Befürsorger wird vergessen und die Fürsorge funktioniert. Zum Rufe nach Recht, nach der verfassungsmäßigen Grundlage, hat der Herr Landeshauptmann betont ... (Abg. DDr. Hueber: „Er hat gesagt, das sei ein ‚Schmarren!‘“) Das ist die zweite Entstellung, die Sie sich leisten! (Abg. DDr. Hueber: „Jeder hat das vom ‚Schmarren‘ gehört!“) Wir werden Ihre Resolution unterstützen, und darauf ist es bei Ihnen ja schließlich angekommen.

Nun zu dem, was der Herr Landesrat Dr. Schachner-Blazizek gesagt hat! Auch hier ist eine Entstellung vorgekommen. Sie haben Ihre Ausführungen historisch damit begründet, daß man den Feudalherren seinerzeit ihre Berechtigungen damit genommen hat, daß man ihnen ihre Subsidien genommen hat und daß die gleiche Methode hier angewendet werden soll. (Rufe bei ÖVP: „Jawohl!“, „So ist es!“) Sie können nicht sagen, daß das eine höhere Gewalt sei. (LR. DDr. Schachner-Blazizek: „Was hat denn das mit den Bürgermeistern zu tun?“) Darf ich jetzt mit einer Gegenfrage antworten? Wenn das Geld, das der Gemeinde zusteht, ihr vorher abgezogen wird, oder wenn sie es nachher selbst einzahlt, wird es deswegen mehr? Es geht der Gemeinde genau so ab, ob es ihr nun vorher abgezogen wird, oder ob sie es nachher hergibt. Daher konnte der Einwand nur so verstanden werden, daß bei den Gemeinden schlechter Wille dahinter steckt. (Lebhafte Zustimmungsrufe bei ÖVP.) (LR. DDr. Schachner-Blazizek: „Unerhört ist das! Der Einwurf galt nur der Tatsache, daß nicht abgezogen werden darf, mit etwas anderem hat das nichts zu tun!“)

Abg. Sebastian: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich muß feststellen, daß es für den Hohen Landtag keine Ehre ist, in einer Frage, die die Fürsorge betrifft, sich auf das Gebiet der Demagogie zu begeben. Die ÖVP hat im Ausschuß durch ihre Sprecher die Entscheidung des Verfassungsdienstes bedauert. Das steht einwandfrei fest und kann protokollarisch nachgelesen werden. (Abg. DDr. Hueber: „Das habe ich auch gehört!“) Der ÖVP-Sprecher Herr Abg. Dr. Rainer hat ebenfalls — ich betone — sein Bedauern in seiner Feststellung dargelegt, indem er wörtlich sagte, der Bezirksfürsorgeverband müsse nun zusehen, wie er zu seinem Geld komme. (Abg. DDr. Hueber: „Das steht auch im Protokoll und in der Regierungsvorlage!“)

Meine Damen und Herren, es wird nicht mehr und nicht weniger gefordert, als ein Gesetz, welches einen de-facto-Zustand gesetzlich verankern soll. Zu wiederholten Malen ist das Einverständnis aller Fraktionen zu diesem Gesetz bekundet worden. Der Herr Abg. Dr. Hueber hat darüber hinaus aus einem stenographischen Bericht vorgelesen, was der Herr Landeshauptmann noch zur Zeit der Besetzung zu dieser Frage gesagt hat, und zwar ebenfalls bejahend gesagt hat. Österreich ist ein Rechtsstaat, und es soll jedes Recht, welches dem Staatsbürger zusteht, durch ein Gesetz beurkundet sein. Das wäre der Sukkurs dessen, was Landesrat Dr. Schachner gesagt hat. Wir stehen als Sozialisten auf dem Standpunkt, daß gerade Fürsorge nicht Gnade zu sein hat, sondern ein Recht sein muß. (Abg. Dr. Kaan: „Sind wir einverstanden!“) Ein Recht für jedermann und ein Recht, so beurkundet, daß jeder weiß, wenn er dieses Rechtes nicht teilhaftig wird, könne er sich irgendwohin zur Wahrung dieses Rechtes wenden. (Lh. Krainer: „Ist ja so gesetzlich geregelt!“) Ja, ich kenne unser Fürsorgegesetz! Aber wir hören bei jeder Auseinandersetzung und wissen es auch, daß es bei uns viele Gemeinden gibt, die nicht einmal die notwendigsten Pflichtaufgaben erfüllen können und daß es manchmal eben schwierig ist, dann auch noch für die Fürsorge diesen oder jenen Betrag abzugeben. Das wird niemand bestreiten, und nur aus dieser Perspektive heraus würde gesagt, wenn kein Rechtszustand besteht — und das klang auch klar aus den Worten des Herrn Berichterstatters heraus — dann muß eben die Fürsorge „zusehen“, wie sie ihr Geld kriegt. Nun soll einer der Herren Abgeordneten, die jetzt so schreien, mir doch sagen, wohin sich der Bezirksfürsorgeverband wenden soll, um das Geld doch hereinzukriegen? (Lh. Krainer: „Wir brauchen keine Erklärung!“)

Ich darf nur in Erinnerung bringen, den Zustand, den wir jetzt haben, hat es auch zwischen 1934 und 1938 gegeben. In Donawitz war damals die Wirtschaftskrise derart und die Gemeinde war derart verschuldet, daß sie nicht einmal ihre Beamten und Angestellten bezahlen konnte. (Lh. Krainer: „Ist in Konkurs gegangen.“) Und die Gemeindearmen sind damals — und ich schäme mich nicht zu sagen, daß ich damals auch unter jenen war — in der Hauptschule um ein Mittagessen angestanden. Und wir sagen nun, wir wünschen und wollen nicht, daß ein solcher Zustand noch einmal kommen soll. (Lh. Krainer: „Das ist eine Unterstellung, die unverschämt ist!“) Herr Landeshauptmann, lassen Sie mich aussprechen. Wenn eine Gemeinde in derartige finanzielle Schwierigkeiten kommt, daß sie ihren Pflichtaufgaben nicht mehr gerecht werden kann, dann kann sie eben auch, so sehr sie auch will, diese Leistung an den Bezirksfürsorgeverband nicht erbringen. Nur damit hat das zu tun und mit nichts anderem. Wir wollen ja auch nur einen tatsächlich bestehenden Zustand gesetzlich verankern, nachdem Sie ja auch selbst im Ausschuß bekundeten, Sie wollten, daß es so bliebe. Es ist nun 10 Jahre gut gegangen, und Sie selbst sagten, daß der Zustand so bleiben solle, wie er jetzt ist. Nichts anderes ist aus all den Reden bisher durchgeklungen.

Das wollte ich zur Richtigstellung, und um die Rückkehr zur Sachlichkeit zu erleichtern, gesagt haben. (Starker Beifall bei SPÖ und FPÖ.)

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich stelle zuerst für den mir überreichten Resolutionsantrag die Unterstützungsfrage, sodann werde ich ihn in die Behandlung einbeziehen.

Ich lasse zuerst über die Gesetzesvorlage des Herrn Berichterstatters abstimmen und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der mir überreichte Resolutionsantrag hat nicht die notwendige Unterstützung, ich stelle daher die Unterstützungsanfrage und ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrag die Unterstützung geben wollen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung ist gegeben.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Resolutionsantrag und bitte jene Abgeordneten, die die Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 4. Juni 1959, LGBl. Nr. 71, über den Ehrenring des Landes Steiermark abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Freunbichler, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **DDr. Freunbichler:** Hoher Landtag! Das unter Nr. 71 des Landesgesetzblattes, Jahrgang 1959, verlautbarte Landesgesetz vom 4. Juni 1959 über den Ehrenring des Landes Steiermark sieht vor, daß dieser Ring ein massiver 14-karätiger glatter Goldring mit dem steirischen Landeswappen ist. Nach § 5 dieses Gesetzes ist es der Steiermärkischen Landesregierung überlassen, nähere Bestimmungen über die genaue Beschaffenheit dieses Ringes zu erlassen. Von den der Landesregierung vorgelegten Musterringen hat ein Modell besonders die Zustimmung gefunden, das aber sowohl hinsichtlich der Qualität als auch hinsichtlich des Aussehens im bestehenden Gesetz keine Deckung findet. Es war daher erforderlich, eine Novelle auszuarbeiten, die dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß am 25. Februar 1960 vorgelegen ist und von diesem eingehend beraten und zum Beschluß erhoben wurde. Der durch diese Novelle abzuändernde § 2 dieses Gesetzes sieht vor, daß der Ehrenring ein 18karätiger glatter Goldring mit zwei aufgesetzten ovalen Schalen, deren obere das steirische Landeswappen trägt, sein soll. Die Novelle liegt den Damen und Herren in gedruckter Form vor und ich bitte, sie in dieser Form zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Einl.-Zahl 306, über die Anzeige des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer:** Hoher Landtag! Der Herr Erste Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek hat dem Präsidium des Steiermärkischen Landtages angezeigt, daß er zum Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Alpine-Montangesellschaft berufen wurde und ersucht, ihm die Genehmigung zur Ausübung dieses Postens zu erteilen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Anzeige beschäftigt, und namens des Ausschusses stelle ich folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek als Mitglied des Aufsichtsrates in der Leitung der Österreichischen Alpine-Montangesellschaft betätigt.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Bevor ich die Sitzung schließe, verlaublich ich die Termine der nächsten Sitzungen der Landtagsausschüsse:

Der Finanzausschuß wird am 26. April um 10 Uhr eine Sitzung abhalten,

der Kontrollausschuß ebenfalls am 26. April um 16 Uhr,

der Gemeinde- und Verfassungsausschuß eine Sitzung am 27. April um 10 Uhr vormittag.

Für alle vorerwähnten Ausschusssitzungen werden schriftliche Einladungen ausgegeben.

Auch die nächste Landtagssitzung wird im schriftlichen Wege einberufen.

Die Landtagssitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17.30 Uhr.)